

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Regine Aepli Wartmann (SP, Zürich), und Mitunterzeichnende

betreffend Änderung der Kantonsverfassung, des Kantonratsgesetzes und des Organisationsgesetzes des Regierungsrates zur Einführung eines Regierungsprogramms, der Legislaturerklärung und des Rechenschaftsberichts

1. Die Kantonsverfassung (OS 101) wird wie folgt ergänzt:

- Art. 31
Ziff. 6a. neu: "die Beratung des Regierungsprogrammes sowie der Erlass einer Legislaturerklärung;"

- Art. 31
Ziff. 6b. neu: "die Abnahme des Rechenschaftsberichts des Regierungsrates;"

- Art. 40
Ziff. 6a. neu: "die Unterbreitung des Regierungsprogrammes zu Handen des Kantonsrates im ersten Jahr jeder Legislaturperiode;"

- Ziff. 6b. neu: "die Ablage des Rechenschaftsberichtes an den Kantonsrat am Ende des letzten Jahres jeder Legislaturperiode;"

2. Das Kantonsratgesetz (OS 171.1) wird wie folgt ergänzt:

- Neuer Titel: 1a. Legislaturerklärung

- § 13a neu: "Anlässlich der Beratung des Regierungsprogrammes kann der Kantonsrat eine Legislaturerklärung erlassen. Sie nimmt zum Regierungsprogramm gesamtheitlich in einer allgemeinen Würdigung oder zu seinen einzelnen Teilen Stellung. Sie verpflichtet den Regierungsrat nicht, in ihrem Sinne tätig zu werden. Sie wird zusammen mit dem Regierungsprogramm veröffentlicht."

- § 19a. neu: "Am Ende des letzten Jahres einer Legislaturperiode legt der Regierungsrat dem Kantonsrat über seine Tätigkeit in einem Bericht Rechenschaft ab.

Der Rechenschaftsbericht enthält insbesondere:

- a) eine direktionsübergreifende Darstellung der Regierungstätigkeit der Legislaturperiode sowie des Vollzugs des Regierungsprogrammes;
- b) einen begründeten Bericht über die nicht berücksichtigten Teile der Legislaturerklärung des Kantonsrates;
- c) den sachlichen und zeitlichen Bezug zum Finanzplan sowie die Auswirkung auf den Staatshaushalt."

3. Das Organisationsgesetz des Regierungsrates (OS 172.1) wird wie folgt ergänzt:

- § 16a neu: "Im Laufe des ersten Jahres einer Legislaturperiode unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat das Regierungsprogramm

Das Regierungsprogramm enthält

- a) eine direktionsübergreifende Darstellung der Gesamtheit der Ziele sowie eine Gewichtung der Tätigkeiten, die der Regierungsrat während der Legislaturperiode anstrebt;
- b) eine Liste der geplanten Vorhaben, welche dem Kantonsrat während der Legislaturperiode unterbreitet werden sollen."

Regina Aepli Wartmann
Daniel Schloeth
Prof. Dr. Richard Hirt
Peter Honegger

Begründung:

Das Kollegialsystem geht davon aus, dass der Regierungsrat seine Aufgaben gemeinsam löst. Zur Bewältigung der seit Jahrzehnten ständig zunehmenden Arbeitslast ist das Prinzip der Arbeitsteilung immer stärker in den Vordergrund getreten und hat zur Folge gehabt, dass sich die Vorsteher der einzelnen Direktionen vorwiegend als Verwalter "ihrer" Direktionen verstehen und verhalten. Damit läuft die Regierung Gefahr, ihre eigentliche Aufgabe, die politische Planung und Gestaltung der kantonalen Politik, und ihre Brückenfunktion zum Bund und zu den Gemeinden, aus den Augen zu verlieren.

Das ist in einer Zeit des Wandels, der knapper werdenden Ressourcen und der Globalisierung der politischen Fragestellungen mittel- und längerfristig nicht haltbar.

Heute richtet der Regierungsrat seine politische Planung hauptsächlich am Ziel eines ausgeglichenen Staatshaushaltes aus. Daneben gibt es aber eine Vielfalt von Aufgaben (Besiedlungs-, Bildungs-, Energie-, Gesundheits-, Justiz-, Sozial-, Umwelt-, und Verkehrspolitik) die ebenfalls politischer Planung und gezielter Umsetzung bedürfen. Es liegt im Interesse des Parlaments und der Wählerschaft, von ihrer Regierung zu erfahren, welches ihre politischen Zielsetzungen sind und mit welchem Mitteln sie diese umzusetzen gedenkt. Soll die Legislative ihre Kontrollfunktion nicht nur formell, sondern auch inhaltlich ausüben und für die Regierung eine konstruktive Partnerin sein, ist sie darauf angewiesen, die politische Planung der Regierung zu kennen und dazu Stellung zu nehmen.